



## Geschäftsbedingungen für den Schülerhort der Dieter-Kaltenbach-Stiftung

Stand: August 2019

### 1) Aufgaben

In den Schülerhort werden schulpflichtige Kinder der Klassen 1 bis 8 aufgenommen. Der Hort ist eine Ergänzung zur Familie und übernimmt Aufgaben, die aufgrund fehlender Zeit nicht selbst von den Eltern wahrgenommen werden können. Das sind unter anderem:

- Aufsicht und Betreuung nach Unterrichtschluss
- Bereitstellung eines Mittagessens
- Beratung und Hilfe beim Erledigen der Hausaufgaben
- Sprachintegration von Kindern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist
- Erziehungsberatung und Kooperation mit den Schulen
- Anleitung beim Verrichten alltäglicher Arbeiten
- Planung der Freizeitgestaltung

### 2) Aufnahme

- Über die Aufnahme in den Hort entscheiden die Leitung des Hortes und das Hortpersonal gemeinsam
- Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, nach Regelung der Finanzierung und nach der schriftlichen Anerkennung der Geschäftsbedingungen.
- Die ersten vier Wochen gelten für beide Seiten als Probezeit.

### 3) Abmeldung

Die Eltern verpflichten sich, die Kinder nach der Probezeit bis zum Ende des Schuljahres im Hort zu belassen. In den Kleingruppen gilt die Aufnahme ebenfalls für ein Jahr. In dieser Zeit ist keine Abmeldung möglich. Die Kündigungszeit beträgt zwei Monate. Ausnahmen sind nur in Umzugsfällen möglich.

### 4) Ausschluss

- Wird der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, wird das Kind vom Hort ausgeschlossen.
- Sobald ein Kind länger als vier Wochen vom Hort unentschuldigt fernbleibt, wird der Platz an ein anderes Kind vergeben.

### 5) Elternbeitrag

- Der Elternbeitrag wird gemäß der Bewertungsgrundlage festgelegt. Er staffelt sich nach dem Familieneinkommen.
- Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgelegten Höhe vom Beginn des Monats an zu bezahlen, in dem das Kind in den Hort aufgenommen wird.
- Der Elternbeitrag und das Essensgeld ist auch für die Ferienzeit und für die Zeiten, in denen der Hort aus besonderen Gründen geschlossen ist (Weihnachtsferien ...), zu entrichten.
- Der Elternbeitrag wird am 1. des Monats vom Konto abgebucht.
- Auch wenn das Kind den Hort vorzeitig verlässt, muss der Elternbeitrag für die zwei Kündigungsmonate entrichtet werden.
- Sollte Jugend- oder Sozialhilfe beantragt werden, ist der Elternbeitrag solange von den Eltern zu entrichten, bis der Antrag vom Jugend- bzw. Sozialamt genehmigt ist. Das von den Eltern gezahlte Geld wird in diesem Fall zurückgezahlt.
- Kosten für Ausflüge und sonstige Unternehmungen sind im Elternbeitrag nicht enthalten, entstehen aber nur in geringem Rahmen und werden vorher mit den Eltern abgesprochen.

### 6) Essensbeitrag

Der Essensbeitrag beträgt 95,- € im Monat und ist zwölfmal im Jahr zu zahlen. Ausnahmen sind nur aus triftigen wirtschaftlichen Gründen möglich und sind mit der Leitung des Hortes abzustimmen.

### 7) Aufsicht

- Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen des Schülerhortes. Da die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zum Hort Sache der Eltern ist, wäre es gut, wenn diese eine eigene Unfallversicherung für das Kind hätten.
- Während der Öffnungszeiten des Schülerhortes ist grundsätzlich das Hortpersonal für die Kinder verantwortlich. Diese Verantwortung kann zeitweise auf andere Personen, wie z.B. Kursleiter und Werkstattleiter übertragen werden.
- Für den Weg von der Schule zum Hort und zurück sind die Eltern verantwortlich.
- Darf ein Kind den Hort während der Öffnungszeiten unbeaufsichtigt verlassen, so ist dies von den Eltern schriftlich festzulegen.

## 8) Versicherung

---

Die Kinder sind gegen Unfälle versichert:

- während des Aufenthaltes im Hort
- während aller Veranstaltungen des Hortes, z.B. Feste, Spaziergänge ...

Für den Verlust, Beschädigung und Verwechslung von Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Versicherung abzuschließen.

## 9) Öffnungszeiten

---

Der Schülerhort ist regelmäßig während der Schulzeit, mit Ausnahme von Feiertagen und Ferien, geöffnet:  
Montag bis Freitag von 12 bis 18 Uhr

Bleibt ein Kind vom Hort fern, ist der Schülerhort zu benachrichtigen.

## 10) Ferien und außerordentliche Schließung des Schülerhortes

---

- Der Schülerhort ist über Weihnachten und Neujahr 14 Tage geschlossen.
- In allen anderen Ferien ist der Schülerhort geschlossen und es gibt ein spezielles Ferienprogramm, an dem die Hortkinder kostenlos teilnehmen können.
- Muss der Hort aus besonderem Anlass z.B. wegen Erkrankung geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet. Der Träger ist in jedem Fall bemüht, eine Schließung des Hortes zu vermeiden. Beim Auftreten von besonderen ansteckenden Krankheiten ist eine Schließung jedoch erforderlich.

## 11) Regelung bei Krankheiten

---

- Wird ein Kind ernsthaft krank mit: Fieber, Durchfall, Erbrechen, Halsschmerzen, Hautausschlägen, grippalen Infekten und Pilzinfektionen, ist im Interesse aller der Arzt aufzusuchen und ein Besuch des Schülerhortes nicht möglich.
- Bei ansteckenden Krankheiten (Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht, entzündliche Augen- und Hauterkrankungen) des Kindes oder eines Familienangehörigen muss der Hortleiter benachrichtigt werden. Das Kind muss dann zwingend bis zum Abklingen der Ansteckungsgefahr zu Hause bleiben.

## 12) Elternarbeit

---

- Mindestens ein Mal jährlich findet ein Eltern Aktionstag statt. An diesem Tag arbeiten die Eltern mit dem Hortteam an einem vorher festgelegten Projekt.
- In unregelmäßigen Abständen finden Elternabende statt.
- Auftretende Probleme sind in Einzelgesprächen mit den jeweiligen Erziehern zu klären.

## 13) Interessenvertretung der Schüler durch die Horterzieher in den Schulen und sonstigen Einrichtungen

---

Die Mitarbeiter des Hortes dürfen die Belange des Kindes gegenüber der Schule nur dann vertreten, wenn ein schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt. Sollte dieser Kontakt erwünscht sein, bitten wir das schriftlich zu bestätigen.

## 14) Aufnahmebedingungen

---

Die Eltern verpflichten sich, die zur Betreuung des Kindes notwendigen Informationen über Probleme des Kindes an die Horterzieher weiterzugeben.

## 15) Datenschutz und Schweigepflicht

---

Die Mitarbeiter des Hortes unterliegen der Schweigepflicht. Personenbezogene Daten der Familien werden gemäß den Vorschriften des Datenschutzes behandelt.